



# Die STADT ARNSBERG informiert

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Satzung**

über die Aufhebung der Zweckbindung von Wegeflächen des Rezesses in der Umlegungssache von Hüsten, H 632 vom 11.08.1909 vom 06.10.2021.

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), sowie § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Arnsberg am 03.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Zweckbindung der im Rezess von Hüsten, H 632, vom 11.08.1909, bestätigt am 08.07.1910, unter der Anlage zum § 9 geführten Nebenwirtschaftswege

##### **Wege-Nr. 64**

Weg im Bereich der heutigen Hochstraße zwischen Mühlenberg und Clara-Schumann-Straße.

##### **Wege-Nr. 65**

Weg im Bereich der heutigen Clara-Schumann-Straße zwischen Kleinbahnstraße und Mühlenberg.

##### **Wege-Nr. 66**

Weg im Bereich der heutigen Sperberhöhe zwischen Clara-Schumann-Straße und Mühlenberg.

##### **Wege-Nr. 67**

Weg im Bereich der heutigen Fritz-Reuter-Straße zwischen Sperberhöhe und Mühlenberg.

wird aufgehoben.

#### **§ 2**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Zweckbindung von vier Wirtschaftswegen im Bereich des Uferwegs, der Hochstraße, der Clara-Schumann-Straße, der Sperberhöhe und der Fritz-Reuter-Straße im Stadtbezirk Hüsten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die gem. § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderliche Zustimmung zur Aufhebung der Zweckbindung mit Verfügung vom 24.04.2020, Aktenzeichen 11/15.11-20/1, erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, den 06.10.2021

Ralf Paul Bittner

Bürgermeister